

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

191. Jahrgang	Ausgegeben in Düsseldorf, am 22. Mai 2009	Nummer 20
---------------	---	-----------

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 223 Anerkennung einer Stiftung („Hannelore und Wolfgang Fasshauer Stiftung“). S. 195

Wirtschaft und Verkehr

- 224 Ergänzung der luftrechtlichen Genehmigung des Flughafen Niederrhein. S. 195

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 225 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur UVP-Pflicht für die Errichtung und den Betrieb eines erhöhten Hubschrauberflugplatzes (Dachlandeplatz) auf dem Gelände des Universitätsklinikums Düsseldorf. S. 198

- 226 Antrag der MEG Mülheimer Entsorgungsgesellschaft mbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 198

- 227 Vorhaben der Firma MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG, Hörscheider Weg 25 in 42699 Solingen und der Firma GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH, Hollestr. 7 A in 45127 Essen. S. 199

- 228 Änderung von Deichschauterminen im Jahre 2009. S. 200

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 229 Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland. S. 200

- 230 Verlust eines Dienstausweises (Ulrike Günther). S. 200

- 231 Aukufbot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 220 144 871). S. 200

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 223 **Anerkennung einer Stiftung**
(„Hannelore und Wolfgang Fasshauer Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13-St.1371

Düsseldorf, den 13. Mai 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Hannelore und Wolfgang Fasshauer Stiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 02. Mai 2009 rechtsfähig.

Wirtschaft und Verkehr

- 224 **Ergänzung
der luftrechtlichen Genehmigung
des Flughafen Niederrhein**

Bezirksregierung
26.01.01-Flughafen Niederrhein

Düsseldorf, den 7. Mai 2009

Bekanntmachungstext

„Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 01.05.2009 die der Flughafen Niederrhein GmbH erteilte luftrechtliche Genehmigung zur zivilen Nutzung des ehemaligen Militärflugplatzes Weeze-Laarbruch vom 21.06.2001 ergänzt. Gegenstand der Ergänzung ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und die Reduzierung von Flugbetriebszeiten nach erneuter Abwägung aller betroffenen Belange. Der verfügende Teil dieser Entscheidung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Luftverkehrsgesetz, § 9 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz und § 74 Abs. 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz wie folgt öffentlich bekanntgemacht:

1. Umfang der Genehmigung und zeitliche Flugbetriebsbeschränkungen

Meine Genehmigung vom 21.06.2001 (Az.: 59.1-Laarbruch), in der Fassung der Widerspruchsbescheide vom 21.11.2003, 19.07.2004, 19.08.2004 und 04.10.2004 wird in **Abschnitt A.I. Nr. 2 bis 6** wie folgt neu gefasst:

2. Der Flughafen wird zugelassen für Flugbetrieb nach Sichtflug- (VFR) und nach Instrumentenflugregeln (IFR).
3. Die Betriebszeit des Flughafens beträgt 24 Stunden pro Tag.
4. Für den Flugbetrieb nach Sichtflugregeln (VFR) gilt:
 - a. Flugbetrieb ist nur zulässig
 - i. an Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 06.00 Uhr¹ und 22.00 Uhr und
 - ii. an Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie an Feiertagen² zwischen 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
 - b. Flugbetrieb ist unzulässig mit Luftfahrzeugen, die eine Höchststartmasse (MTOM) von mehr als 5.700 kg aufweisen, und mit Strahlflugzeugen.
5. Für den Flugbetrieb nach Instrumentenflugregeln (IFR) gilt:
 - a. Flugbetrieb ist zulässig zwischen 06.00 und 22.00 Uhr
 - b. Zwischen 22.00 bis 24.00 Uhr ist Flugbetrieb nur wie folgt zulässig:
 - i. Bis 23.00 Uhr sind **planmäßige Starts** von Luftfahrzeugen zulässig, wenn diese im Fluglinien- oder planmäßigen Gelegenheitsverkehr³ eingesetzt werden und für Luftfahrtunternehmen operieren, die den Flughafen Niederrhein regelmäßig zum Abstellen von Luftfahrzeugen über Nacht nutzen oder dort einen Wartungsschwerpunkt⁴ unterhalten (sog. Base-Carrier) und
 1. nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 3 zugelassen und in der jeweiligen geltenden Fassung der Bonusliste⁵ des zuständigen Bundesministeriums enthalten sind oder nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 4 oder strengeren Lärmzulassungskriterien zugelassen sind oder
 2. nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 4, Kapitel 10 bzw. LSL⁶ Kapitel X oder entsprechend strengeren Lärmzulassungskriterien zugelassen sind.
- ii. Bis 23.30 Uhr sind **planmäßige Landungen** von Flugzeugen zulässig, die die Kriterien unter Ziff. 5 Buchstb. b Abschnitt i erfüllen.
- iii. Bis 23.30 Uhr sind **verspätete Starts** von Flugzeugen zulässig, deren planmäßige Startzeit vor 23.00 Uhr liegt und die die Kriterien unter Ziff. 5 Buchstb. b Abschnitt i erfüllen.
- iv. Bis 24.00 Uhr sind **verspätete Landungen** von Flugzeugen zulässig, deren planmäßige Landezeit vor 23.30 Uhr liegt und die die Kriterien unter Ziff. 5 Buchstb. b Abschnitt i erfüllen.
- c. An Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie an Feiertagen ist Flugbetrieb von Flugzeugen, die nicht
 - i. nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 3 zugelassen und in der jeweiligen geltenden Fassung der Bonusliste⁷ des zuständigen Bundesministeriums enthalten sind oder nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 4 oder entsprechend strengeren Lärmzulassungskriterien zugelassen sind oder
 - ii. nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 4, Kapitel 10 bzw. LSL Kapitel X oder entsprechend strengeren Lärmzulassungskriterien zugelassen sind
 nur zwischen 08.00 Uhr und 20.00 Uhr zulässig.
6. Für Hubschrauber ist Flugbetrieb nur wie folgt zulässig
 - a. an Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 06.00 und 22.00 Uhr und
 - b. an Wochenenden (Samstag und Sonntag) und an Feiertagen zwischen 08.00 und 20.00 Uhr
7. Im Übrigen gelten folgende Flugbetriebsbeschränkungen:
 - a. Flugbewegungen sind unzulässig für
 - i. Flugzeuge ohne Lärmzulassung nach ICAO Annex 16,
 - ii. Flugzeuge mit einer Lärmzulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 2,
 - iii. Überschallflugzeuge,
 - iv. Strahlflugzeugen mit einer Höchststartmasse (MTOM) von mehr als 300 t,
 - v. militärische Strahlflugzeuge (AzB⁸-Klassen S-MIL 1, S-MIL 2, S-MIL 3, S-MIL 4, S-MIL 5 und S-MIL 6),
 - vi. Strahlflugzeuge, Hubschrauber sowie propellergetriebene Flugzeuge mit einer Höchststartmasse (MTOM) über 5.700 kg, sofern es sich um Platzrundenflüge oder zu Übungszwecken um unmittelbar aufeinanderfolgende An- und Abflüge desselben Luftfahrzeugs handelt, es sei denn, dass die Streckenführungen der nach Instrumentenflugregeln festgelegten An- und Abflugverfahren benutzt werden. Vorbe-

¹ Zeitangaben sind Ortszeit.

² Feiertage im Sinne dieser Entscheidung sind solche, die in der geltenden Fassung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes Nordrhein-Westfalen aufgeführt sind, und gesetzliche Feiertage des Königreiches der Niederlande.

³ Planmäßiger Gelegenheitsverkehr ist gewerblicher Luftverkehr zur Beförderung von Fluggästen, Post und/oder Fracht, der mindestens 48 Stunden vor seiner Durchführung (maßgeblich ist der jeweils festgelegte Slot-Zeitpunkt) durch den Flughafenkoordinator der Bundesrepublik Deutschland koordiniert oder auf entsprechenden Flugplänen veröffentlicht wurde.

⁴ Ein Wartungsschwerpunkt ist gegeben, wenn ein Luftfahrtunternehmen in einer luftrechtlich genehmigten Betriebsstätte [z. B. Genehmigung gemäß des Anhang II (Teil-145) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003] regelmäßig auf dem Flughafen Niederrhein an Luftfahrzeugen vorgeschriebene Instandhaltungsarbeiten einschließlich solcher vom sogenannten A-Check aufwärts tatsächlich durchführen lässt.

⁵ Derzeit gültig: „Bonusliste für startende und landende Flugzeuge“ vom 18.02.2003 (AZ: LS 11/28.35.0003) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen – veröffentlicht in den NfL I 83/03.

⁶ LSL = Lärmschutzforderungen für Luftfahrzeuge, Bekanntmachungen des Luftfahrt-Bundesamtes vom 01.01.1991 (Bundesanzeiger Nr. 54a vom 19.03.1991), ergänzt durch NfL II-4/97 vom 16.01.1997

⁷ Derzeit gültig: „Bonusliste für startende und landende Flugzeuge“ vom 18.02.2003 (AZ: LS 11/28.35.0003) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen – veröffentlicht in den NfL I 83/03.

⁸ AzB = Anleitung zur Berechnung von Lärmschutzbereichen vom 19.11.2008 (Bundesanzeiger Nr. 195a vom 23.12.2008)

haltlich der Zustimmung durch die Luftaufsicht sind von dieser Regelung Werkstattflüge, die an Werktagen in den Zeiträumen zwischen 08.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 15.00 und 19.00 Uhr durchgeführt werden, ausgenommen.

- vii. Sichtflüge oder Anflüge nach Sichtflugwetterbedingungen (VMC – Visual Meteorological Conditions) von den Flugplatz nach Instrumentflugregeln (IFR) anfliegenden Luftfahrzeugen. Ausnahmen können für Propellerflugzeuge mit einer Höchststartmasse (MTOM) bis zu 5.700 kg durch die Flugverkehrskontrolle (ATC) gewährt werden.

viii. sog. Intersection Take-offs.

- b. Der Einsatz der Schubumkehr nach der Landung ist nur zulässig, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.
- c. Probe- und Standläufe von Flugzeugtriebwerken sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die örtliche Luftaufsichtsstelle und näherer Weisung des Flughafenbetreibers zulässig. Sie dürfen nur an Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 08.00 Uhr und 20.00 Uhr durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der örtlichen Luftaufsichtsstelle.

8. Von den Einschränkungen unter Ziff. 4, Ziff. 5, Ziff. 6 und Ziff. 7 a sind ausgenommen:

- a. Landungen von Luftfahrzeugen, die den Flughafen Niederrhein nachweislich aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen als Ausweichflughafen anfliegen. Die entsprechenden Nachweise, dass die Landungen aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen erfolgt sind, sind der örtlichen Luftaufsichtsstelle innerhalb von 24 Stunden nach der jeweiligen Landung in schriftlicher Form vorzulegen.
- b. Starts und Landungen im Katastrophen- und/oder medizinischen Hilfeleistungseinsatz sowie sonstigen Notfällen. Die entsprechenden Nachweise, dass es sich um Flugbewegungen im Katastrophen- und/oder medizinischen Hilfeleistungseinsatz sowie sonstigen Notfällen handelt, sind der Luftaufsicht innerhalb von 24 Stunden nach der jeweiligen Landung bzw. spätestens 30 Minuten vor dem geplanten Start in schriftlicher Form vorzulegen.
- c. Vermessungsflüge durch oder im Auftrag des zuständigen Flugsicherungsunternehmens.

Alle bisherigen getroffenen Festsetzungen und Nebenbestimmungen aus den vorstehend genannten Entscheidungen gelten weiter, soweit sie durch diese Entscheidung nicht ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben.

Eine Anfechtungsklage hat gem. § 10 Abs. 6 LuftVG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der

Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der Beschwerter einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Im Falle der Fristversäumnis würde ein Verschulden von Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertretern dem durch diese vertretenen Beteiligten wie eigenes Verschulden zugerechnet.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. Klage und Antrag sind in deutscher Sprache zu erheben bzw. zu stellen.

Die Entscheidung ist mit Auflagen verbunden sowie mit einer Begründung versehen. Die Auflagen befassen sich im Wesentlichen mit der vorsorglichen Schaffung von Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung einer Beeinträchtigung geschützter Tierarten.

Offenlage:

Der vollständige Ergänzungsbescheid vom 01.05.2009 wird in den nächsten Wochen in den Gemeinden Geldern, Goch, Kevelaer, Sonsbeck und Weeze zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Auf Zeit und Ort der Auslegung sowie die Dienstzeiten wird jeweils in ortsüblicher Weise und in den vor Ort verbreiteten Tageszeitungen hingewiesen.

Gemäß §§ 6 Abs. 5 LuftVG, 74 Abs. 4 S. 3 und Abs. 5 S. 3 VwVfG gilt die vorstehende Entscheidung mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

Eine Ablichtung des Genehmigungsbescheides kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf, schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag

gez. Nüse

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

225 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur UVP-Pflicht für die Errichtung und den Betrieb eines erhöhten Hubschrauberflugplatzes (Dachlandeplatz) auf dem Gelände des Universitätsklinikums Düsseldorf

Bezirksregierung
26.01.01.03-50N – HSLP UKD

Düsseldorf, den 11. Mai 2009

Mit Genehmigungsbescheid vom 11.05.2009 wurde die vom Universitätsklinikum Düsseldorf beantragte Errichtung eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (Dachlandeplatz) sowie dessen Betrieb auf dem neu zu errichtenden Gebäude „Zentrum für operative Medizin II“ auf dem Klinikgelände in Düsseldorf nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz i.V. mit §§ 49 ff Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung genehmigt. Mit Inbetriebnahme des Dachlandeplatzes (nach erfolgter Abnahme) verliert der bisherige Bodenlandeplatz auf dem Klinikgelände seine Funktion und wird aufgegeben.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens fand eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG (i.V. mit Ziffer 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG) statt. Diese hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Hebgen

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 198

226 Antrag der MEG Mülheimer Entsorgungsgesellschaft mbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung
52.03-5964897-0200-442

Düsseldorf, den 11. Mai 2009

Die MEG Mülheimer Entsorgungsgesellschaft mbH hat mit Datum vom 06.04.2009 bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung des Abfallartenkataloges der Sortier- und Umschlagsanlage auf dem Grundstück Pilgerstraße 25 in 45473 Mülheim an der Ruhr, Gemarkung Mülheim, Flur 1, Flurstück 91 beantragt. Es sollen zusätzlich acht gefährliche Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern 170106, 170204, 170301, 170303, 170503, 170603, 170605 und 170903 in der geschlossenen Halle 5 angenommen werden. Die geplante Jahreskapazität für die Annahme der oben genannten Abfälle beläuft sich auf ca. 9.700 t. Die vorgese-

hene Lagerkapazität innerhalb der Halle 5 beschränkt sich auf maximal 300 t.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Planunterlagen liegen in der Zeit vom **29.05.2009** bis **29.06.2009** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf,
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf, Raum 415
Montag und Dienstag
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch bis Freitag
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr
2. Technisches Rathaus
der Stadt Mülheim an der Ruhr,
ServiceCenterBauen,
Hans-Böckler-Platz 5,
45468 Mülheim an der Ruhr
Montag bis Freitag
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich
in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zu Protokoll an den Auslegungsorten innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom

29.05.2009 bis 13.07.2009

vorzubringen.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die unterschriebenen Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der Einwender/-innen zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, für gefährdet ansehen.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name, Beruf und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben, jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern wird bestimmt auf den

13.08.2009, 10.00 Uhr.

Die Erörterung findet statt im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim, Sitzungsraum Galeriegeschoss, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Sind keine Einwendungen zu erörtern, findet der Termin nicht statt.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine besondere Bekanntmachung erfolgt nicht. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

Hesse

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 198

**227 Vorhaben der Firma
MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG,
Höhscheider Weg 25 in 42699 Solingen und der
Firma GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH,
Hollestr. 7 A in 45127 Essen**

Bezirksregierung
53.01-100-53.000310910310.1

Düsseldorf, den 12. Mai 2009

**Erteilung einer Genehmigung
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage
zur Oberflächenbehandlung von Metallen
am Standort Mülheim an der Ruhr**

Gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) gebe ich bekannt:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG und der Firma GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mit Datum vom 30.04.2009 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 4 BImSchG mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Genehmigungsbescheid

Auf Ihren Antrag vom 18.12.2008 nach § 4 BImSchG, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 26.03.2009, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Firma MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG, Höhscheider Weg 25 in 42699 Solingen und der Firma GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH, Hollestraße 7 A in 45127 Essen wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Grund der §§ 4, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Nr. 3.10 der Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen mit einem Gesamtvolumen der Wirkbäder von 60 m³, bestehend aus den Betriebseinheiten

BE 100 – Zwischenlager von Behältern und Anoden,

BE 200 – Lageranlagen,

BE 300 – Galvanisierung von Großbehältern,

BE 400 – Mechanische Bearbeitung

am Standort Kranbahnallee 10 in 45473 Mülheim an der Ruhr, Gemarkung Mülheim, Flur 7, Flurstück 344 erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage ist mit Auflagen (Nebenbestimmungen) verbunden.

Die Auflagen enthalten insbesondere Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft gegen Emissionen durch Lärm, zum Arbeitsschutz, zum Baurecht sowie Regelungen aus dem Wasserecht.

Eine Durchschrift des Bescheides und seine Begründung liegen in der Zeit von Montag, den 25.05.2009 bis Montag, den 08.06.2009

bei der

Stadt Mülheim an der Ruhr

Technisches Rathaus (Erdgeschoss), ServiceCenter-Bauen, Hans-Böckler-Platz 5 in 45468 Mülheim

während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr)

und bei der

Bezirksregierung Düsseldorf

Dienststelle Duisburg, Zimmer 204, Am Freischütz 10 in 47058 Duisburg

während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr)

zur Einsicht aus.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG als zugestellt.

Duisburg, den 21. Mai 2009

Im Auftrag

Brandt

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 199

228 Änderung von Deichschauterminen im Jahre 2009

Bezirksregierung
54.4.01.28-09

Düsseldorf, den 6. Mai 2009

Die Deichschau am 03.06.2009 im Bereich des Deichverbandes Dormagen-Zons und die Deichschau am 04.06.2009 im Bereich der Stadt Duisburg (Nord II) Laar bis Alsum finden nicht statt.

Ersatztermine:

28.08.2009

Stadt Duisburg Nord II

Bereich: Laar bis Alsum
Treffpunkt: Kläranlage der Emschergenossenschaft
Alte Emscher
Beginn: 09.00 Uhr

23.09.2009

Deichverband Dormagen-Zons

Treffpunkt: Einsatzzentrale in Stürzelbach
Uferstraße
Beginn: 09.00 Uhr

Die neuen Termine werden hiermit bekanntgemacht. Zur Teilnahme wird eingeladen.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 200

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

229 Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland

Amtliche Bekanntmachung

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland findet am 03.06.2009 um 16.00 Uhr im Kreissitzungssaal des Rhein-Kreises Neuss in Grevenbroich, Auf der Schanze 4, 1. Obergeschoss, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung

3. Wahl des Verbandsvorstehers und eines weiteren Vertreters
4. Sachstandsbericht „Synergien und Konsolidierung“
5. Verschiedenes

B. Nicht öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Geplante Stellenbesetzung
3. Verschiedenes

Neuss, den 13. Mai 2009

ITK Rheinland
Vorsitzender der Verbandsversammlung
Patt

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 200

230 Verlust eines Dienstausweises (Ulrike Günther)

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
ZA 1.1 – (1504)

Düsseldorf, den 5. Mai 2009

Der Dienstausweis Nr. 0651954 der Regierungsbeschäftigten Ulrike Günther, ausgestellt von den LZPD NRW am 04.01.2006 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 200

231 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 220 144 871)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 220 144 871 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 08.08.2009 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 8. Mai 2009

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 200



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach